

Brandmeldeanlagen - Merkblatt für Planung und Errichtung (Stand Januar 2022)

1. Anforderungen (BSR 20-15 Ziff. 3)

1.1 Alarmierung (BSR 20-15 Ziff. 3.4)

Bei Neuanlagen und beim Austausch von Brandmeldezentralen ist zu beachten:

- **Ausschaltungen** sind selbsttätig mittels **separatem Kriterium** an eine ständig besetzte Stelle weiterzuleiten (Ziff. 3.4.1 Abs. 2).

Bei Neuanlagen, 15-jährigen Beurteilungen und Modernisierungen von Brandmeldeanlagen gilt:

- Ungenügende oder fehlende akustische Alarmierungen sind nachzurüsten (Ziff. 3.4.3 Abs. 1)
- Die Brandschutzerläuterung (BSE) 108-15 ist grundsätzlich anzuwenden.

Entgegen der BSE 108-15 (Ziff. 7.4) sind bei Brandfallsteuerungen folgende Intervalle für periodische integrale Tests einzuhalten:

- Risikogruppe 1 (hohes Risiko) => Intervall mindestens alle 5 Jahre
- Risikogruppe 2 (mittleres Risiko) => Intervall mindestens alle 8 Jahre
- Risikogruppe 3 (geringes Risiko) => Intervall mindestens alle 8 Jahre

1.2 Anforderung an die „ständig besetzte Stelle“ (BSR 20-15 Ziff. 3.4.1)

„Eine ständig besetzte Stelle hat sicherzustellen, dass eine Intervention bei einer Störung jederzeit gewährleistet ist. Diese Stelle muss während 24 Stunden und 365 Tagen im Jahr mit mindestens einer instruierten Person besetzt sein“ (Ziff. 3.4.1 Anhang).

„Sprachmeldungen wie SMS-, Mail- und Pager-Dienste dürfen für die Alarm- und Störungsmeldungen nicht verwendet werden, da Verbindungsunterbrüche der Alarm- oder Störungsübertragungsstrecke sowie Störungen der Brandmeldeanlage „End to End“ quittiert werden müssen, das heisst die ständige Besetzung / Erreichbarkeit sichergestellt werden muss, um die Meldungen unmittelbar zu bearbeiten“ (SES-Richtlinie Brandmeldeanlagen Ziffer 18.1 Abs.4).

Dies bedeutet, eine ständig besetzte Stelle muss zwingend **personell** besetzt sein. Demzufolge wird eine technische, automatische Lösung (z.B. alarmPLUS der TUS) via App, SMS, Pager, Mail, Sprachnachricht, etc. **nicht** als ständig besetzte Stelle **anerkannt**.

Die ständig besetzte Stelle ist verantwortlich, dass die notwendigen Prozesse sowie die erforderlichen Kontaktdaten bei Alarm- und Störungsmeldungen definiert und verfügbar sind. Sie muss **unabhängig vom Eigentümer respektive Nutzer** sein.

1.3 Ausserbetriebssetzung / Stilllegung (BSR 20-15 Ziff. 3.10 / 3.11)

Ausserbetriebssetzungen (länger als 24h) sind mittels VKF-Formular „Ausser- / Inbetriebsetzung Brandmeldeanlagen“ der Feuerwehr, Gebäudeversicherung Luzern (GVL) und der ständig besetzten Stelle drei Tage im Voraus zu melden.

Stilllegung und Rückbau einer BMA ist nur mit vorgängiger Bewilligung der GVL zulässig.

2. Projekte und Kontrollen (BSR 20-15 Ziff. 4)

2.1 Dokumentation vor Ausführungsbeginn

„Projekte von Brandmeldeanlagen (z.B. Neuanlagen, wesentliche Erweiterungen / Änderungen mit mehr als 10 Brandmeldern oder 600 m² Überwachungsfläche) sind vor Ausführungsbeginn durch eine VKF-anerkannte Fachfirma für Brandmeldeanlagen der GVL zur Kontrolle des Überwachungsumfangs mit dem VKF-Formular „Vorabklärung Brandmeldeanlagen“ und den Projektunterlagen in der Beilage einzureichen“ (Ziffer 4.1 Abs.1).

Der Überwachungsumfang ist dem aktuellen Stand der Technik anzupassen (kein 1:1 Ersatz).

Notwendige Beilagen:

- Brandschutzkonzept /-pläne;
- Massstäbliche Projektpläne mit eingezeichneten Apparaten, Meldern, Indikatoren und Brandfallsteuerungen einzeln ersichtlich;
- Liste der Brandfallsteuerungen bei kollektiven Ansteuerungen;
- Zonenpläne und Matrix für Brandfallsteuerungen bei selektiven Ansteuerungen;
- Sonderanwendungen (benötigen die vorgängige Einwilligung der GVL).

2.2 Dokumentation nach erfolgter Installation

Fertig erstellte Brandmeldeanlagen erfordern die in der Brandschutzrichtlinie (Ziff. 3.8.2 mit Anhang) erwähnten Dokumente wie technisches Dossier, Bedienungsanleitung, Kontrollbuch, Weisungen für Funktionskontrollen und Verhalten bei Unterbruch der BMA, Alarmierungsplan, etc.

Die bereinigten, gut lesbaren Orientierungspläne für den Feuerwehreinsatz sind gemäss Arbeitshilfe «Brandmeldeanlagen + Sprinkleranlagen – Orientierungspläne für den Feuerwehreinsatz» zu erstellen (www.brandschutznachweis.ch / Arbeitshilfen).

2.3 Abnahme (BSR 20-15 Ziff. 4.2)

Mit dem Einreichen des VKF-Formulars „Installations-Attest Brandmeldeanlagen“ wird bestätigt, dass die komplette Anlage und sämtliche Steuerungen überprüft wurden und den geltenden Vorschriften entsprechen. Abweichungen sind im Attest aufzuführen. Bei der Abnahme durch die GVL wird unter anderem folgendes vor Ort stichprobenmässig überprüft:

- Vollständigkeit der beim Feuerwehrezugang respektive bei der BMA Zentrale deponierten Dokumentation (Ziff. 3.8.2 mit Anhang);
- Überwachungsumfang, Anordnung der installierten Melder und vorschriftsgemässer Zustand der Anlage (Inspektionsrundgang);
- Besonderheiten, nicht überwachte Bereiche wie Nischen, Steigzonen, SGK etc. sowie nicht dem Stand der Technik entsprechende Installationen sind unaufgefordert dem GVL-Mitarbeiter mitzuteilen sowie im Installationsattest unter Bemerkungen aufzuführen;
- Übermittlung der Brandmeldung auf die öffentliche Feuermeldestelle (Luzerner Polizei) respektive Störungs- **und Ausschaltmeldungen mittels separatem Kriterium** auf die ständig besetzte Stelle (z.B. Certas);
- Brandfallsteuerungen gemäss vor Ort deponierter Liste respektive Matrix mit Zonenplan (nur stichprobenweise).

2.4 Periodische Kontrolle / Beurteilung (BSR 20-15 Ziff. 4.5)

Bei Gebäuden mit grossen Personenbelegungen und pflichtigen Brandmeldeanlagen führt die GVL nach Möglichkeit periodische Kontrollen (PK) durch. Bei diesen Gebäudekontrollen wird gleichzeitig auch die Auslegung der Brandmeldeanlage gemäss BSR 20-15 Ziff. 4.5 überprüft. Wir behalten uns vor, die zuständige Fachfirma für Brandmeldeanlagen zur PK anzubieten.

Den Brandmeldefirmen werden die Ergebnisse der PK durch die GVL als „elektronische Kopie“ mitgeteilt.

Die technologisch bedingte Verfügbarkeit kann in diesem Fall mit der alljährlichen Kontrolle durch die Brandmeldefirma beurteilt werden.

Brandmeldeanlagen sind nach 15-jähriger Betriebsdauer gemäss definiertem Vorgehen, mittels VKF-Formular „Vorabklärung Beurteilung Brandmeldeanlagen“ durch die zuständige Brandmeldefirma dem Stand der Technik entsprechend zu kontrollieren.

Handlung je nach Ergebnis der Kontrolle:

- Anlage **ohne** Mangel:
Das erwähnte VKF-Formular ist zur Ablage respektive Begutachtung unaufgefordert an die GVL einzureichen.

- Anlage **mit** Mängeln welche behoben wurden:

Mittels „Installations-Attest Brandmeldeanlagen“ ist uns der fachgerechte Abschluss der Arbeiten zu melden (VKF-Formular „Vorabklärung Beurteilung“ ist nicht notwendig).

Sollte die Beurteilung respektive die Mängelbehebung wiedererwarten durch den Eigentümer nicht in Auftrag gegeben werden, ist uns dies schriftlich mitzuteilen. Bei durchgeführter 15-jähriger Beurteilung mittels dem erwähnten VKF-Formular, in welchem die Mängel ersichtlich sind.

Durch die GVL werden anschliessend die notwendigen Schritte eingeleitet (Kopie zu Handen Fachfirma).

3. Betriebsbereitschaft und Wartung (BSR 20-15 Ziff. 5, SES-Richtlinie Brandmeldeanlagen Ziffer 12.1)

Gewährleistung der Betriebsbereitschaft / Wartungsvertrag

- Beim Feststellen einer nicht mehr betriebsbereiten BMA ist der Betreiber durch die Brandmeldefirma schriftlich zu informieren (Kopie zu Handen GVL);
- **Fehlende Wartungsverträge** sind der GVL laufend **zu melden**.